

5. Änderung vom zur Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Eisenach

Aufgrund der §§ 25, 26 und 34 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 10.04.2018 (GVBl. S. 74), hat der Stadtrat der Stadt Eisenach in seiner Sitzung am folgende 5. Änderung zur Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Eisenach beschlossen:

§ 1 Änderung der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Eisenach vom 17.07.2014, zuletzt geändert durch Beschluss-Nr. StR/0591/2015 (4. Änderung zur Geschäftsordnung) des Stadtrates der Stadt Eisenach vom 26.09.2015, wird wie folgt geändert:

1) § 18 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „*Einwohnerinnen und*“ werden gestrichen.
- b) In Abs. 1 Satz 1 wird nach dem Wort „*Einwohnern*“ der Text „*sowie Vereinen und Verbänden mit Sitz in Eisenach*“ ergänzt.
- c) In Abs. 5 Satz 3 wird nach „*Fragesteller*“ der Text „*bzw. einen Vertreter des fragestellenden Vereines oder Verbandes*“ eingefügt.

2) § 27 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 Buchstabe e) wird wie folgt neu gefasst:

„e) die Vergabe von Aufträgen bei einem geschätzten Auftragswert unterhalb der EU-Schwellenwerte,

1. über 150.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) bei Bauleistungen

2. über 50.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) bei Dienst- und Lieferleistungen

3. über 50.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) bei freiberuflichen Leistungen nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG

im Rahmen des Haushaltsplanes,“

- b) Abs. 1 Buchstabe k) Nr. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„4. die Vergabe von Aufträgen bei einem geschätzten Auftragswert unterhalb der EU-Schwellenwerte,

a) über 150.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) bei Bauleistungen

b) über 50.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) bei Dienst- und Lieferleistungen

*c) über 50.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) bei freiberuflichen Leistungen nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG
im Rahmen des Wirtschaftsplanes,“*

§ 2 In - Kraft - Treten

Diese Änderung der Geschäftsordnung tritt mit Ausnahme von § 1 Ziffer 2 nach Beschlussfassung durch den Stadtrat in Kraft. § 1 Ziffer 2 dieser Änderung der Geschäftsordnung tritt mit Inkrafttreten von § 1 Ziffer 2 der 19. Änderungssatzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Eisenach in Kraft.